

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts

Berlin, 01.08.2025

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Organisation und Recht
+49 30 20619-353
recht@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden die europäischen Vorgaben der geänderten Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-RL) umgesetzt. Zu diesem Zweck sind insbesondere Änderungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zur Umsetzung neuer Informationspflichten für Unternehmer im Rahmen von Verbraucherträgen beabsichtigt. So ist vorgesehen, dass Unternehmer künftig mittels Piktogrammen über das Gewährleistungsrecht und Garantien für Waren informieren müssen. Außerdem müssen Verbraucher künftig über den Reparierbarkeitswert (Reparaturindex) für Waren bzw. über Ersatzteile und Reparaturanleitungen informiert werden. Des Weiteren ist in Umsetzung weiterer europäischer Vorgaben die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Widerrufsfunktion im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beabsichtigt, die bei über Online-Benutzeroberflächen geschlossenen Fernabsatzverträgen bereitgestellt werden muss.

Der Referentenentwurf enthält darüber hinaus redaktionelle Korrekturen hinsichtlich der Informationspflichten von Unternehmen über die Rechtsfolgen eines Vertragswiderrufs. Diese sind als Folgeänderung aufgrund der bereits vor einiger Zeit erfolgten Anpassung der Wertersatzvorschrift notwendig, wonach seit diesem Zeitpunkt nicht mehr auf den Vertragstyp, sondern auf die Art der erbrachten Leistung abzustellen ist.

Die folgerichtigen und überfälligen redaktionellen Gesetzeskorrekturen der Regelungen zu den Rechtsfolgen eines Vertragswiderrufs sind zu begrüßen. Konsequenterweise muss darüber hinaus auch der Ausschluss des Widerrufsrechts europarechtskonform ausgestaltet werden. Die in Umsetzung europäischer Vorschriften neu vorgesehenen Informationspflichten mittels Piktogrammen und Vorgaben zur elektronischen Widerrufsfunktion bedeuten jedoch weiteren technischen sowie organisatorischen Umstellungsauwand für Handwerksunternehmen und bergen Konfliktpotenzial sowie Abmahnrisiken.

Referentenentwurf im Einzelnen

Artikel 1 des Referentenentwurfs

Elektronische Widerrufsfunktion (§ 356a BGB-E)

Mit § 356a BGB-E wird eine elektronische Widerrufsfunktion bei bestimmten Fernabsatzverträgen eingeführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Verbraucher einen Vertrag ebenso leicht widerrufen können, wie sie ihn schließen können. Damit werden europäische Vorschriften der durch die Richtlinie (EU) 2023/2673 zu im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen geänderten Verbraucherrechte-RL in deutsches Recht umgesetzt. Gemäß Artikel 11a der Verbraucherrechte-RL ist die elektronische Widerrufsfunktion allerdings für sämtliche Fernabsatzverträge vorgesehen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden. Insofern werden nicht nur Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen von der neuen Regelung erfasst, sondern auch Fernabsatzverträge über alle sonstigen Waren und Dienstleistungen. Für betroffene Handwerksbetriebe besteht das Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen

durch befugte Verbände oder Mitbewerber, sofern diese der Auffassung sind, die folgenden Vorgaben zur Widerrufsfunktion seien nicht korrekt umgesetzt.

Online-Benutzeroberfläche (§ 356a Absatz 1 Satz 1 BGB-E)

Gemäß § 356a Absatz 1 Satz 1 BGB-E muss der Unternehmer bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, sicherstellen, dass der Verbraucher auf der Online-Benutzeroberfläche durch das Nutzen einer Widerrufsfunktion eine Widerrufserklärung abgeben kann.

Weder im Referentenentwurf noch in der Verbraucherrechte-RL ist eine Legaldefinition des Begriffs der Online-Benutzeroberfläche geregelt. In Artikel 16e verweist die Verbraucherrechte-RL hinsichtlich dieses Begriffs auf Artikel 3 lit. m) der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste). Dort wird jedoch der Begriff der Online-Schnittstelle legaldefiniert. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Referentenentwurf sowie Erwägungsgrund 37 der Richtlinie (EU) 2023/2673 werden Webseiten, Apps oder EDI-Systeme vom Begriff der Online-Benutzeroberfläche erfasst. Vertragsschlüsse mit Verbrauchern per E-Mail fallen somit nicht unter die Regelung zur Widerrufsfunktion.

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf solche Fernabsatzverträge, die über Online-Benutzeroberflächen geschlossen werden, ist sachgerecht. Zwar ist bereits diese Verpflichtung fragwürdig, da Verbraucher eine Widerrufserklärung schon unter der geltenden Rechtslage auch bei Vertragsschlüssen über Webshops komplikationslos per E-Mail übermitteln können. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur elektronischen Widerrufsfunktion für sämtliche Fernabsatzverträge wäre erst recht nicht nachvollziehbar, da bei Vertragsschlüssen per E-Mail der Widerruf per E-Mail keine unzumutbare Hürde darstellt.

Für Handwerksbetriebe, die Verbraucherverträge über Waren oder Dienstleistungen via Webseiten und Apps schließen, bedeutet die Regelung zur elektronischen Widerrufsfunktion einen finanziellen und organisatorischen Mehraufwand, da die Webpräsentation entsprechend angepasst und eine rechtskonforme Funktionsweise gewährleistet werden muss. In der Regel wird dies durch die Beauftragung externer Dienstleister erfolgen.

Beschriftung (§ 356a Absatz 1 Satz 2 BGB-E)

Die elektronische Widerrufsfunktion muss gemäß § 356a Absatz 1 Satz 2 BGB-E gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

Von der Regelung erfassste Unternehmer sollten die im Gesetzeswortlaut vorgegebene Beschriftung nutzen, da bei der Verwendung von Alternativbeschriftungen Auslegungsstreitigkeiten dahingehend absehbar sind, ob eine andere Formulierung gleichbedeutend und eindeutig ist. Damit einher geht ein gesteigertes Abmahnrisiko. Um die Option einer Alternativbeschriftung (z. B. „Vertragswiderruf“) rechtssicher zu ermöglichen müsste die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt werden. Zusätzlich könnte die Bundesregierung in einer Auslegungshilfe unter anderem auch zulässige Beschriftungen aufzählen.

Darstellung (§ 356a Absatz 1 Satz 3 BGB-E)

Laut § 356a Absatz 1 Satz 3 BGB-E muss die Widerrufsfunktion während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.

In der Gesetzesbegründung wird der Begriff des elektronischen Widerrufsbuttons als Synonym für die elektronische Widerrufsfunktion verwendet. Jedoch ist die Darstellung in Form eines Buttons, also einer Schaltfläche in Form einer virtuellen Taste, nicht zwingend notwendig. Die Darstellung in einer bestimmten Farbe oder einem bestimmten Design ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen. Die Vorgabe der hervorgehobenen Platzierung kann insofern nicht als besonders auffällige Darstellung verstanden werden. So kann gemäß Erwägungsgrund 37 der Richtlinie (EU) 2023/2673 der Unternehmer auch reine Hyperlinks bereitstellen, über die der Verbraucher zur Widerrufsfunktion gelangt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs wird den genannten Vorgaben in der Regel dadurch entsprochen, dass die Widerrufsfunktion optisch hervorgehoben auf der (Haupt-)Internetseite des Unternehmers verfügbar ist. Der Verbraucher sollte nicht erst ein Verfahren wie zum Beispiel eine Registrierung oder eine Authentifizierung durchführen müssen, um die Funktion zu finden oder darauf zuzugreifen. Auch das Herunterladen einer Anwendung sollte nicht notwendig sein, wenn der Vertrag nicht über diese Anwendung geschlossen wurde. Gleiches gilt für die Verfügbarkeit der Widerrufsfunktion im Login-Bereich eines Kundenkontos. Lediglich dann, wenn der Vertrag ausschließlich mit der Einrichtung eines Kundenkontos geschlossen werden kann, ist die Bereitstellung der Widerrufsfunktion im Login-Bereich laut Gesetzesbegründung zulässig.

Praxistauglich und rechtskonform dürfte demnach die dauerhafte Zurverfügungstellung eines Hyperlinks im von jeder Unterseite aus erreichbaren Footer von Webseiten entsprechend den in der Praxis üblichen Verlinkungen zum Impressum und zu den Datenschutzinformationen sein.

Auch eine Erreichbarkeit der elektronischen Widerrufsfunktion nach 2 Klicks sollte den Vorgaben des Referentenentwurfs analog den Regelungen zum Webseitenimpressum gemäß dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Verbindung mit der einschlägigen BGH-Rechtsprechung genügen (BGH, Urt. v. 20. Juli 2006 - I ZR 228/03). Auch für die Informationspflichten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist dies anerkannt. Es sollte ebenso zulässig sein, den Link zur elektronischen Widerrufsfunktion bereitzustellen, nachdem beispielsweise zunächst ein Link mit der Aufschrift „Kontakt“ angeklickt wird, welcher von jeder Unterseite der Webseite erreichbar ist. Der Referentenentwurf sollte diesbezüglich nachgebessert und die Zulässigkeit der Darstellung der elektronischen Widerrufsfunktion nach 2 Klicks ausdrücklich in der Gesetzesbegründung erwähnt werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und Kongruenz mit den Regelungen zur Bereitstellung der Informationen gemäß DDG und DSGVO zu gewährleisten.

Datenerfassung (§ 356a Absatz 2 BGB-E)

Die Widerrufsfunktion muss dem Verbraucher gemäß § 356a Absatz 2 BGB-E ermöglichen, eine Widerrufserklärung an den Unternehmer zu übermitteln und dem Unternehmer in oder mit der Widerrufserklärung ohne Weiteres folgende Informationen bereitzustellen oder zu bestätigen: den Namen des Verbrauchers, Angaben zur Identifizierung

des zu widerrufenden Vertrags sowie Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben sollte eine schlichte elektronische Eingabemaske genügen, in der die gesetzlich geforderten Daten erfasst werden können. Sollte dies nicht der gesetzgeberischen Intention entsprechen und damit einen Abmahnungsgrund darstellen, wäre eine Präzisierung der Regelung erforderlich.

Bestätigungsfunction (§ 356a Absatz 3 BGB-E)

Gemäß § 356a Absatz 3 BGB-E muss der Unternehmer dem Verbraucher ermöglichen, seine Widerrufserklärung und die Informationen dem Unternehmer mittels einer Bestätigungsfunction zu übermitteln, nachdem der Verbraucher die Informationen nach § 356a Absatz 2 BGB-E bereitgestellt hat. Die Bestätigungsfunction muss gut lesbar und mit den Worten „Widerruf bestätigen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

Entsprechend den Ausführungen zur Beschriftung der elektronischen Widerrufsfunktion selbst, sollte der Referentenentwurf zulässige Alternativbeschriftungen in der Gesetzesbegründung nennen, um Unternehmern den intendierten Handlungsspielraum rechtssicher zu ermöglichen.

Eingangsbestätigung und Zugang der Widerrufserklärung (§ 356a Absatz 4 und 5 BGB-E)

Laut § 356a Absatz 4 BGB-E muss der Unternehmer dem Verbraucher, nachdem dieser den Widerruf bestätigt hat, unverzüglich eine Eingangsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält. Die Widerrufserklärung des Verbrauchers gilt nach § 356a Absatz 5 BGB-E als dem Unternehmer innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn der Verbraucher die Widerrufserklärung nach § 356a Absatz 3 BGB-E vor Ablauf der Frist mittels der Widerrufsfunktion versandt hat.

Die Übermittlung der Eingangsbestätigung wird in der Praxis üblicherweise in Form einer E-Mail an das Mailpostfach des Verbrauchers erfolgen. Fraglich ist, ob die Regelung dahingehend zu verstehen ist, dass dem Verbraucher damit bereits eine rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung oder Ablehnung des Widerrufs übermittelt werden muss. Im Referentenentwurf sollte klargestellt werden, dass lediglich eine Bestätigung über den Eingang der Widerrufserklärung beim Unternehmer, nebst Darstellung des übermittelten Inhalts und der erfassten Daten, erforderlich ist. Erst mit Eingang der Widerrufserklärung wird der Unternehmer in die Lage versetzt, zu überprüfen, ob ein Widerrufsrecht tatsächlich besteht. Wie bei Widerrufserklärungen auf den bisher üblichen Übermittlungswegen, beispielsweise per E-Mail oder Post, können verschiedene Gründe gegen ein bestehendes Widerrufsrecht sprechen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Widerrufsrecht gemäß § 312g Absatz 2 BGB ausgeschlossen ist, der Widerruf durch einen Unternehmer ausgeübt wird oder die Widerrufserklärung nicht fristgerecht erfolgt. Wie bisher auch, muss es dem Unternehmer obliegen, gemäß seiner Sachverhalts-einordnung und Rechtsauffassung, den Widerruf nach Eingang der Widerrufserklärung anzuerkennen oder abzulehnen und seine Auffassung dem Widerrufserklärenden

mitzuteilen. Dieser Aspekt sollte in der Gesetzesbegründung angesprochen werden, um für Rechtsklarheit zu sorgen.

Artikel 3 des Referentenentwurfs

Artikel 246a § 1 Absatz 2 EGBGB-E

- Informationspflicht über die elektronische Widerrufsfunktion (Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB-E)

Unternehmer, die eine elektronische Widerrufsfunktion gemäß § 356a BGB-E bereitstellen müssen, sind nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB-E dazu verpflichtet, zusätzlich zu den bereits bestehenden Widerrufsbelehrungspflichten bei Fernabsatzverträgen auch über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion zu informieren. Die Ausweitung der Informationspflicht erfolgt in Umsetzung europäischer Vorgaben.

Aufgrund des Verweises auf Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB in § 356 Absatz 3 Satz 1 BGB führt eine unterlassene oder nicht korrekte Information über die elektronische Widerrufsfunktion de lege ferenda dazu, dass das Widerrufsrecht erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss bzw. Warenerhalt erlischt. Für Handwerksbetriebe besteht während dieses langen Zeitraums Unsicherheit über einen möglichen Widerruf. Zudem können fehlerhafte Widerrufsbelehrungen zu hohen finanziellen Einbußen führen, da Unternehmer Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen nach einem Widerruf nur unter der Voraussetzung einer korrekt erteilten Widerrufsbelehrung erhalten, siehe § 357a Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 BGB. Die nunmehr nochmals komplexer ausgestalteten EU-Vorgaben zum Widerrufsrecht und zu den damit einhergehenden Informationspflichten sind für Handwerksbetriebe praxisfern, zu komplex und unverhältnismäßig. Unverständlich ist insbesondere die Ungleichbehandlung der Rechtsfolgen eines Widerrufs in Bezug auf Waren einerseits und Dienstleistungen andererseits. Während gelieferte Waren nach einem Widerruf bedingungslos an den Unternehmer zurückgesendet werden müssen, steht der Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen unter dem Vorbehalt einer korrekten Widerrufsbelehrung. Grundlegend problematisch ist außerdem die im nationalen Recht abweichend ausgestaltete Vertragssystematik, die hinsichtlich der auf EU-Ebene geregelten Legaldefinitionen zum Kauf- und Dienstleistungsvertrag zu erheblicher Rechtsunsicherheit für Handwerksbetriebe führt.

- Informationspflicht über den Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen (Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 EGBGB-E)

Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 EGBGB-E stellt ausweislich der Gesetzesbegründung eine redaktionelle Korrektur mit Blick auf den bereits am 28. Mai 2022 in Kraft getretenen § 357a Absatz 2 BGB dar, mit dem der Wortlaut der Wertersatzregelung als Rechtsfolge eines Widerrufs von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen an die Verbraucherrechte-RL angepasst wurde. Mit der damals erfolgten Neuformulierung der Wertersatzvorschrift wurde klargestellt, dass Anknüpfungspunkt für den Wertersatz des Unternehmers nach Widerruf eines Verbrauchervertrags nicht mehr der Vertragstyp, sondern die Art der erbrachten Leistung ist. Wurde in der vorherigen Regelung Bezug auf einen „Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen“ genommen (§ 357 Absatz 8 BGB a. F.), verweist § 357a Absatz 2 BGB

seit der Neufassung auf die „erbrachten Dienstleistungen“. Dies entspricht nicht nur dem Wortlaut und der Systematik der Verbraucherrechte-RL, sondern ist insbesondere praxisgerecht. So ermöglicht die Ausrichtung des Wertesatzes nach dem jeweiligen Leistungsgegenstand eine sachgerechtere und differenzierte Behandlung von gemischten Verträgen, die sowohl Kauf- als auch Dienstleistungselemente umfassen.

In der handwerklichen Praxis, insbesondere bei Arbeiten an Gebäuden, gehören gemischte Verträge regelmäßig zum Vertragsalltag. Trotz der damaligen Neuregelung in § 357a Absatz 2 BGB bestehen bei gemischten Kaufverträgen, die zusätzlich ein Dienstleistungselement beinhalten, aufgrund des bisherigen Wortlauts des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 EGBGB i. V. m. Gestaltungshinweis 6 der Anlage 1 zum EGBGB derzeit Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken für Handwerksbetriebe, da die Absicherung der Dienstleistung durch den Wertesatzpassus gemäß den EGBGB-Vorschriften in dieser Vertragskonstellation de lege lata nicht möglich ist, sondern sich ausschließlich auf Dienstleistungsverträge beschränkt. Konsequenterweise wird mit dem Referentenentwurf der Verweis auf einen „Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen“ auch im derzeit geltenden Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 EGBGB aufgegeben und stattdessen auf die „Erbringung vertraglicher Leistungen“ abgestellt. Die sprachliche Neufassung ist ausdrücklich zu begrüßen und wird absehbar zumindest teilweise mehr Rechtssicherheit bei gemischten Verträgen schaffen.

■ Weiterer Korrekturbedarf

Um weitere für Handwerksbetriebe bestehende Probleme im Zusammenhang mit den geltenden Widerrufsvorschriften zu beheben, sind jedoch über die im Referentenentwurf vorgesehenen Korrekturen hinausgehende Gesetzesanpassungen notwendig. Unverständlich ist, weshalb der Referentenentwurf die richtige Ausrichtung am Leistungsgegenstand nicht auch in den Widerrufsvorschriften im BGB fortführt, denn in gleicher Weise wie beim Wertesatz, verweist die Verbraucherrechte-RL auch beim Ausschluss des Widerrufsrechts in Artikel 16 (mit Ausnahme allein von Art. 16 lit. a)) auf den Leistungsgegenstand. Der im deutschen Recht korrespondierende § 312g Abs. 2 BGB knüpft dagegen den Ausschluss des Widerrufs an das Vorliegen bestimmter Vertragsarten. Dies entspricht nicht den Vorgaben der Verbraucherrechte-RL und ist eine der maßgeblichen Ursachen für die Schwierigkeiten von Handwerkern zur Umsetzung der Verbraucherrechtsvorschriften. Würde sich das Bestehen eines Widerrufsrechts nicht pauschal nach einer Vertragsart, sondern nach den jeweiligen Leistungen richten, könnten Handwerksbetriebe sachgerecht zwischen ihren unterschiedlichen Leistungen innerhalb eines Vertragsverhältnisses differenzieren. So umfasst beispielsweise der Einbau einer Heizung, die Erneuerung einer Elektroinstallation oder die Renovierung an einem Gebäude sowohl die Lieferung von Waren als auch die Erbringung von Dienstleistungen. Dass diese beiden Vertragsaspekte auch hinsichtlich des Bestehens eines Widerrufsrechts unterschiedlich zu behandeln sind, ist offenkundig. Das Gesetzgebungsverfahren sollte deshalb zur vollständigen richtlinienkonformen Umsetzung der Verbraucherrechte-RL und damit zur notwendigen Korrektur des § 312g Abs. 2 BGB genutzt werden.

Darüber hinaus sind weitere Vorschriften zum Widerrufsrecht für die Vertragspraxis von Handwerksbetrieben untauglich. Dies betrifft insbesondere die weitestgehende Einbeziehung von Leistungen an Gebäuden in den Anwendungsbereich der Widerrufsvorschriften, die Bedingungen für den Wertesatz für erbrachte Dienstleistungen nach einem Widerruf, die Komplexität der Muster-Widerrufsbelehrung, die Verlängerung der

Widerrufsfrist bei fehlerhafter Belehrung sowie die unterschiedlichen Formerfordernisse für Online- und Offline-Geschäfte. Da die Vorschriften zum Widerrufsrecht primär durch die Verbraucherrechte-RL bestimmt werden, fordert der ZDH in seiner an die EU-Kommission gerichteten, aktuellen Stellungnahme zur Konsultation und Sondierung zur EU-Verbraucheragenda 2025 - 2030 konkrete Maßnahmen zur Änderung der Richtlinie, um der Vertragspraxis von Handwerksbetrieben angemessen Rechnung zu tragen. Die Unterstützung seitens der Bundesregierung in dieser Sache wäre aus Sicht des Handwerks zu begrüßen. Die ZDH-Stellungnahme kann hier abgerufen werden: [Link zur Stellungnahme auf zdh.de](#).

Anlage 1 zum EGBGB-E

- Textbaustein zur Informationspflicht über die elektronische Widerrufsfunktion (Gestaltungshinweis 3 der Anlage 1 zum EGBGB-E)

Mit Gestaltungshinweis 3 der Anlage 1 zum EGBGB-E wird die Muster-Widerrufsbelehrung um einen Passus ergänzt, mit dem Unternehmer ihre Informationspflicht über die elektronische Widerrufsfunktion gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB-E erfüllen können.

Handwerksbetriebe, die eine elektronische Widerrufsfunktion anbieten müssen, sollten diesen Textbaustein für die Widerrufsbelehrung ohne Abweichungen verwenden, um Haftungsrisiken weitestgehend zu reduzieren. Die potenziell schwerwiegenden Folgen einer nicht korrekt erteilten Widerrufsbelehrung entbehren einer sachlichen Rechtfertigung, siehe Ausführungen zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB-E.

- Textbaustein zur Informationspflicht über den Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen (Gestaltungshinweis 6 der Anlage 1 zum EGBGB-E)

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird mit der Änderung des Gestaltungshinweises 6 der Muster-Widerrufsbelehrung in Anlage 1 zum EGBGB ein weiteres Redaktionsversehen korrigiert, um auch an dieser Stelle die in § 357a Absatz 2 BGB bereits erfolgte und in Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 EGBGB-E vorgesehene Abkehr vom Vertragsbezug hin zum Leistungsbezug zu vollziehen. Statt der bisherigen Formulierung „Im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen“ soll es künftig heißen: „Im Falle eines Vertrags, der die Erbringung von Dienstleistungen [...] zum Gegenstand hat“. Auch diese notwendige Korrektur ist zu begrüßen und wird in Teilen für mehr Rechtssicherheit in der handwerklichen Vertragspraxis sorgen, siehe Ausführungen zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 EGBGB-E.

Artikel 4 des Referentenentwurfs

Artikel 246 Absatz 1 EGBGB-E

Die abgeänderte Verbraucherrechte-RL sieht neue Informationspflichten für Unternehmer im Rahmen von Verbraucherverträgen vor, welche mit Artikel 246 Absatz 1 EGBGB-E umgesetzt werden. Werden die neuen Informationspflichten künftig nicht beachtet, drohen wettbewerbsrechtliche Abmahnungen durch Mitbewerber und klagebefugte Verbände.

■ Harmonisierte Mitteilung und harmonisierte Kennzeichnung (Artikel 246 Absatz 1 Nr. 5 und 5a EGBGB-E)

Über das gesetzliche Gewährleistungsrecht für Waren müssen Unternehmer gemäß Artikel 246 Absatz 1 Nr. 5 EGBGB-E über die bisherige Informationspflicht hinaus künftig in hervorgehobener Weise mittels einer sogenannten harmonisierten Mitteilung nach einem in der gesamten Union einheitlichen Muster (Piktogramm) informieren.

Gemäß Artikel 246 Absatz 1 Nr. 5a EGBGB-E müssen Unternehmer des Weiteren künftig über für Waren bestehende Herstellergarantien mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren mittels einer sogenannten harmonisierten Kennzeichnung informieren. Dies gilt jedoch nur, sofern der Hersteller dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt.

Gesetzliche Vorgaben für beide Arten der grafischen Darstellung werden derzeit seitens der EU-Kommission erarbeitet und sollen bis zum 27. September 2025 im Wege eines Durchführungsaktes festgelegt werden.

Es bleibt vorbehaltlich der finalen Ausgestaltung der Piktogramme zu bezweifeln, dass diese zu einem leichteren Verständnis von Verbrauchern über ihre gesetzlichen Rechte beitragen. Die Piktogramme werden die komplexe Gesetzeslage absehbar nicht adressatengerecht darstellen können und im Zweifel zu Fehlinterpretationen durch Verbraucher und damit gesteigertem Kommunikations- sowie Erklärungsaufwand für Unternehmer führen. Ein Anstieg von Rechtsstreitigkeiten ist absehbar. Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene künftig klar gegen weitere Bestrebungen einer Piktogrammisierung gesetzlicher Rechte aussprechen, um das Abmahnrisiko sowie das Konfrontationspotenzial auch für Handwerksbetriebe nicht weiter zu befördern.

■ Softwareaktualisierungen und Reparaturindex (Artikel 246 Absatz 1 Nr. 5d, 9 und 10 EGBGB-E)

In Artikel 246 Absatz 1 Nr. 5d EGBGB-E wird außerdem die Informationspflicht des Unternehmers hinsichtlich der Mindestdauer von Softwareaktualisierungen bezüglich Waren mit digitalen Elementen umgesetzt. Auch diese Pflicht besteht nur, sofern der Hersteller oder der Anbieter dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt.

Mit Artikel 246 Absatz 1 Nr. 9 und 10 EGBGB-E werden schließlich die Informationspflichten für Unternehmer hinsichtlich der Reparierbarkeit von Waren umgesetzt. Unternehmer müssen demnach über den auf Unionsebene festgelegten Reparierbarkeitswert (Reparaturindex) von Waren informieren, unabhängig davon, ob der Hersteller dem Unternehmer diese Information bereitstellt. Sofern für Warengruppen kein Reparierbarkeitswert festgelegt wurde ist, müssen Unternehmer über die Verfügbarkeit, die geschätzten Kosten und das Verfahren für die Bestellung von Ersatzteilen, über die Verfügbarkeit von Reparatur- und Wartungsanleitungen sowie über Reparatureinschränkungen informieren, sofern der Hersteller dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt.

Absehbar werden in den kommenden Jahren immer mehr Warengruppen einen Reparierbarkeitswert zugeordnet bekommen. Damit Handwerksbetriebe auf einfache Art und Weise feststellen können, ob sie Verbraucher über einen Reparierbarkeitswert informieren müssen, sollte die Bundesregierung auf einer ihrer Webseiten alle Warengruppen aufzählen, für die ein Reparierbarkeitswert festgelegt wurde. Eine derartige Übersicht

würde insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Erfüllung der neuen Informationspflicht erleichtern.

■ Informationsbereitstellung durch den Hersteller

Der Unternehmer muss die harmonisierte Kennzeichnung, Informationen zu Softwareaktualisierungen und die Reparaturinformationen dem Verbraucher nur bereitstellen, sofern der Hersteller (oder hinsichtlich der Softwareupdates alternativ der Anbieter) dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung stellt.

Mit dieser Voraussetzung wurde im Rahmen des europäischen Gesetzgebungsprozesses dem Bedürfnis der handwerklichen Praxis Rechnung getragen, wonach die Verpflichtung zur Informationsübermittlung hinsichtlich dieser Aspekte nicht allein dem Unternehmer, welcher den Verbrauchervertrag schließt, aufgebürdet werden darf. Über Informationen hinsichtlich Herstellergarantien, Softwareupdates, Ersatzteilkosten und Reparaturanleitungen verfügt in jedem Fall der Hersteller von Waren. Ob der Hersteller diese Informationen - vollständig oder teilweise - an nachgelagerte Unternehmer wie etwa Handwerksbetriebe weitergibt, liegt letztlich im Ermessen des Herstellers. Der Entwurf sollte um konkretere Ausführungen zur Bereitstellungspflicht des Herstellers ergänzt werden. Klargestellt werden muss, dass die Zurverfügungstellung der Informationen durch den Hersteller als Voraussetzung für die Informationspflicht des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher als Bringschuld des Herstellers zu verstehen ist. Handwerksbetriebe sollten demnach nicht verpflichtet sein, aktiv beim Hersteller nachzufragen oder anderweitige Recherche zu betreiben, um an die Informationen zu gelangen.

Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 EGBGB-E

Spiegelbildlich zu den für allgemeine Verbraucherverträge vorgesehenen neuen Informationspflichten für Unternehmer werden entsprechende Vorgaben für außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossene Verträge in 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 EGBGB-E eingeführt. Zusätzlich müssen Unternehmer bei diesen Vertragsarten über umweltfreundliche Lieferoptionen informieren, sofern diese angeboten werden. Die Ausführungen hinsichtlich der neuen Informationspflichten für allgemeine Verbraucherverträge gelten entsprechend.

Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf setzt die europäischen verbraucherrechtlichen Vorgaben nachvollziehbar und konsequent um. Um hinsichtlich der elektronischen Widerrufsfunktion für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, sollte der Entwurf um konkrete Ausführungen zur Zulässigkeit der Erreichbarkeit dieser Funktion nach 2 Klicks analog den Regelungen zur Verlinkung des Impressums und der Datenschutzerklärung, zu möglichen Alternativbeschriftungen sowie zur Überprüfungsmöglichkeit des Unternehmers auf Rechtmäßigkeit der Widerrufserklärung ergänzt werden. Die Bundesregierung sollte zur Unterstützung von KMU Informationen und Hilfestellungen zur technischen Umsetzung der elektronischen Widerrufsfunktion bereitstellen. Des Weiteren wäre eine öffentlich einsehbare Übersicht über alle Warengruppen hilfreich, für die ein Reparierbarkeitswert (Reparaturindex) festgelegt wurde.

Die begrüßenswerten Korrekturen der Widerrufsregelungen zur Informationspflicht des Unternehmers über den Wertersatz für erbrachte Dienstleistungen müssen in § 312g Absatz 2 BGB weitergeführt werden, um auch dort an die Art der Leistung anzuknüpfen und diese Regelung ebenso europarechtskonform auszustalten. Darüber hinaus ist das eindeutige Bekenntnis der Bundesregierung für eine handwerks- und mittelstands-freundliche Ausgestaltung der in der Verbraucherrechte-RL geregelten Widerrufsvorschriften im Rahmen der Vorbereitungen zur geplanten EU-Verbraucheragenda 2025 - 2030 zwingend erforderlich, um sicherzustellen, dass das Verbraucherrecht zukunftsorientiert und für Betriebe umsetzbar wird.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de